

Finanzen und Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden

1. Zweck

Der Föderalismus ist ein tragendes Prinzip der Schweiz. Die 26 Kantone und die rund 2200 Gemeinden verfügen über weitreichende Kompetenzen. Deshalb ist auch der Finanzausgleich wichtig für den Zusammenhalt des Landes. Ihm liegt die Idee der Solidarität zugrunde: Die wirtschaftlich Starken helfen den finanziell Schwächeren.

Der Finanzausgleich verfolgt zwei Hauptziele:

- die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Gemeinwesen zu verringern; und
- staatliche Aufgaben effizienter zu erbringen.

2. Nationaler Finanzausgleich

Der nationale Finanzausgleich betrifft den Ausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen. Das geltende Ausgleichssystem wurde 2008 eingeführt und 2020 angepasst. Es besteht hauptsächlich aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich. Der Bund finanziert rund zwei Drittel und die Kantone einen Drittel der Ausgleichszahlungen.

Detaillierte Informationen zum nationalen Finanzausgleich finden sich auf der Webseite der Eidgenössischen Finanzverwaltung ([Link](#)).

3. Kantonaler Finanzausgleich

Der geltende kantonale Finanzausgleich wurde durch die Landsgemeinde 2010¹ beschlossen. Er trat zusammen mit der Glarner Gemeindestrukturreform am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Landsgemeinde nahm in der Folge in den Jahren 2018², 2019³ und 2023⁴ verschiedene Anpassungen vor. Der Finanzausgleich wurde zudem in zwei Wirksamkeitsberichten in den Jahren 2012 und 2015 extern überprüft.⁵

Wie der nationale Finanzausgleich besteht auch der kantonale Finanzausgleich hauptsächlich aus einem Ressourcen- und einem Lastenausgleich. Daneben gibt es noch zeitlich befristete Ausgleiche, den Härteausgleich und den STAF-Ausgleich. Der Kanton finanziert den Lastenausgleich und die temporären Ausgleichsmassnahmen, die Gemeinden den Ressourcenausgleich.

3.1. Grundlage

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)⁶

¹ vgl. [Memorial für die Landsgemeinde 2010, § 13, S. 76–108](#)

² vgl. [Memorial für die Landsgemeinde 2018, § 11, S. 61–78](#)

³ vgl. [Memorial für die Landsgemeinde 2019, § 8, S. 62–126](#)

⁴ vgl. [Memorial für die Landsgemeinde 2023, § 12, S. 83–108](#)

⁵ Die Wirksamkeitsberichte und die entsprechenden Anträge an den Landrat können im Online-Schalter des Departements Finanzen und Gesundheit heruntergeladen werden (www.gl.ch/dfg ⇒ Online-Schalter)

⁶ [GS VI A/2/1](#)

3.2. Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich soll sicherstellen, dass jede Gemeinde genügend finanzielle Mittel hat, um ihre Aufgaben wahrzunehmen. Gemessen wird dies mit dem Ressourcenpotenzial, das die Wirtschaftskraft einer Gemeinde widerspiegelt. Es wird auf der Basis der steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen und der steuerbaren Gewinne und Kapitals der juristischen Personen berechnet.

Wird das Ressourcenpotenzial pro Einwohner ins Verhältnis zum kantonalen Mittel gesetzt, resultiert daraus der Ressourcenindex. Gemeinden mit einem Ressourcenindex grösser als 100 gelten als ressourcenstark und zahlen in den Finanzausgleich ein. Gemeinden mit einem Ressourcenindex kleiner als 100 sind ressourcenschwach und erhalten Mittel aus dem Ressourcenausgleich. Bis 2018 galt dabei eine Schwelle von 85. Erst wenn eine Gemeinde einen tieferen Wert gehabt hätte, hätte sie Ausgleichszahlungen erhalten.

Abbildung 1. Ressourcenindex

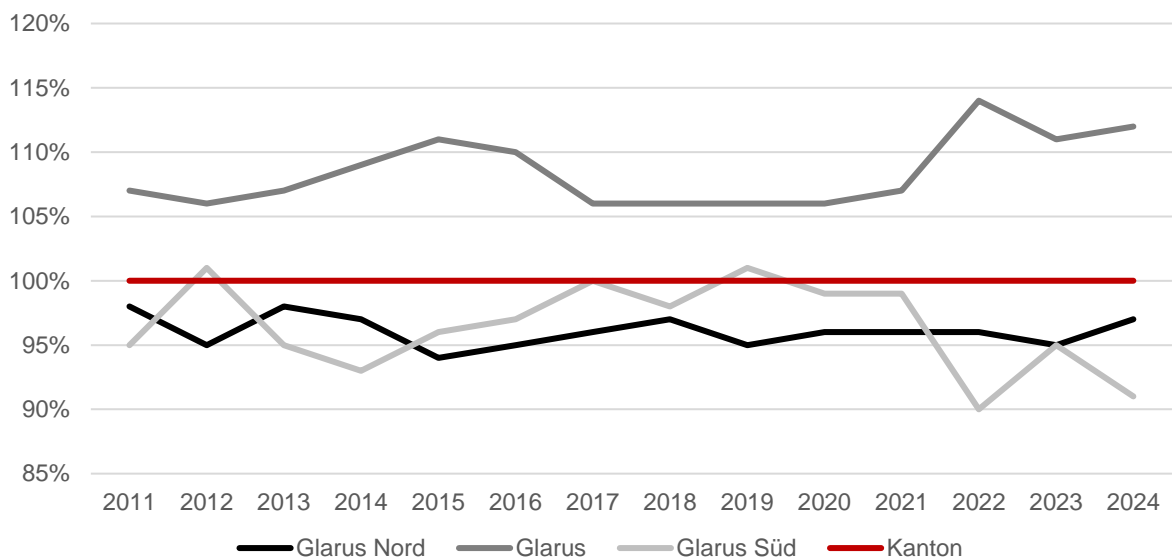


Abbildung 2. Ressourcenausgleich (in Fr.)

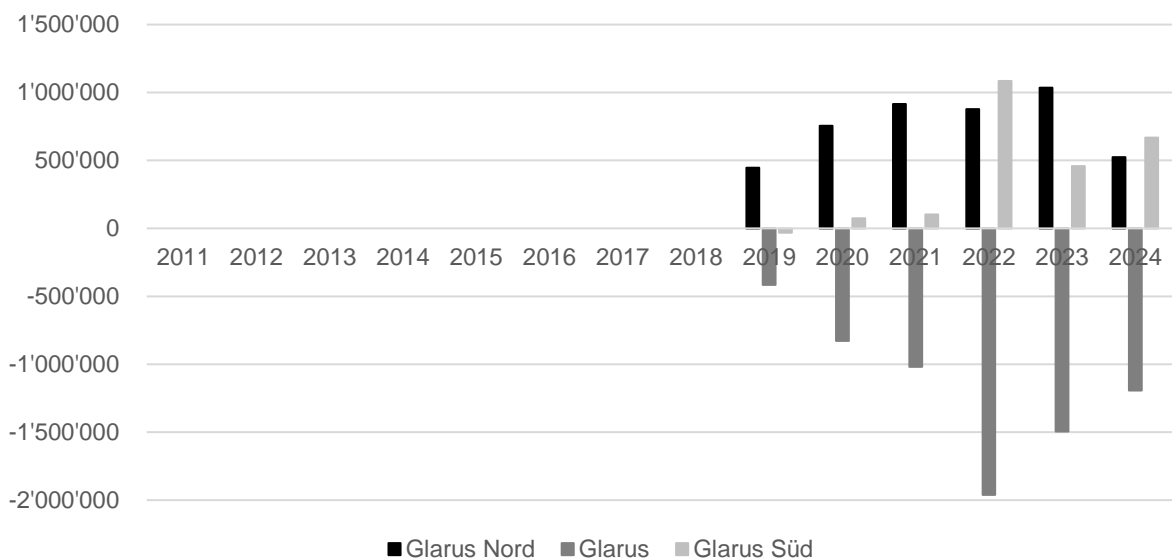
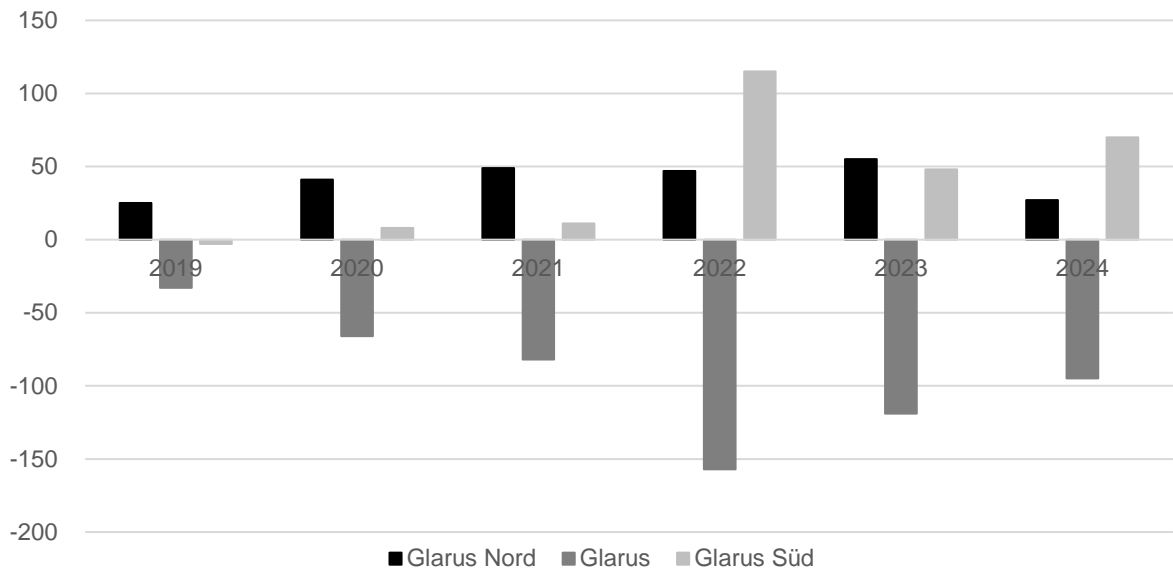


Abbildung 3. Ressourcenausgleich pro Kopf (in Fr.)

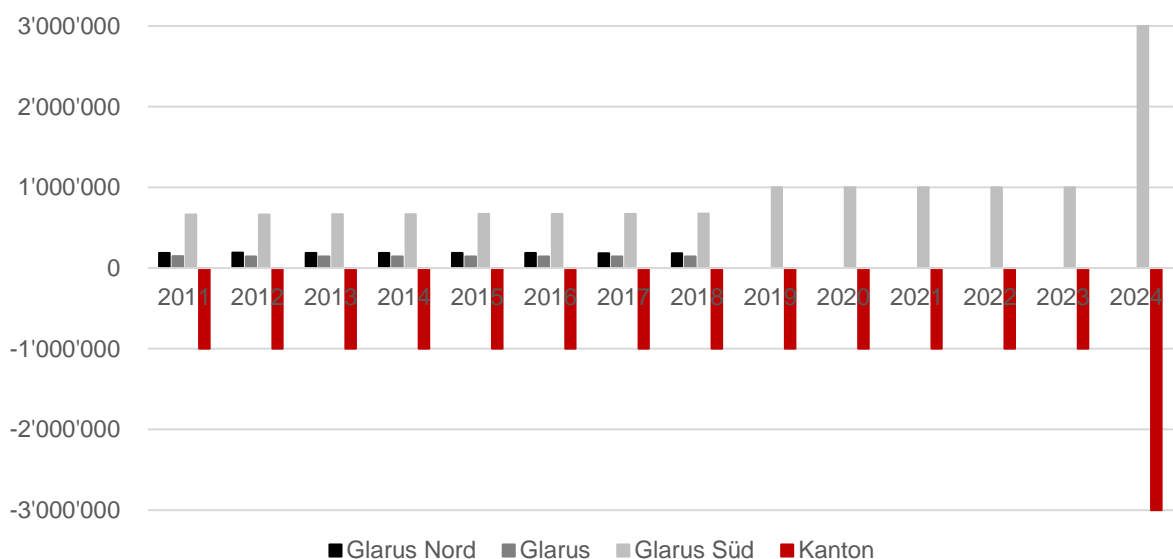


3.3. Lastenausgleich

Der Lastenausgleich wird durch den Kanton finanziert. Er unterstützt die Gemeinden, die überdurchschnittliche Kosten tragen müssen, die sie nicht beeinflussen können. Solche Lasten sind die Alpen, der Wald und die geringe Bevölkerungsdichte. Die Lastenausgleichszahlungen sind unabhängig vom Ressourcenausgleich

Der Lastenausgleich ist in den Jahren 2011–2023 mit 1 Million Franken pro Jahr und ab 2024 mit 3 Millionen Franken pro Jahr dotiert. Bis 2018 wurde die Dotation anteilmässig zu den Lasten auf die Gemeinden verteilt. Seit 2019 werden – wie beim Bund – nur noch übermässige Lasten abgegolten.

Abbildung 4. Lastenausgleich (in Fr.)

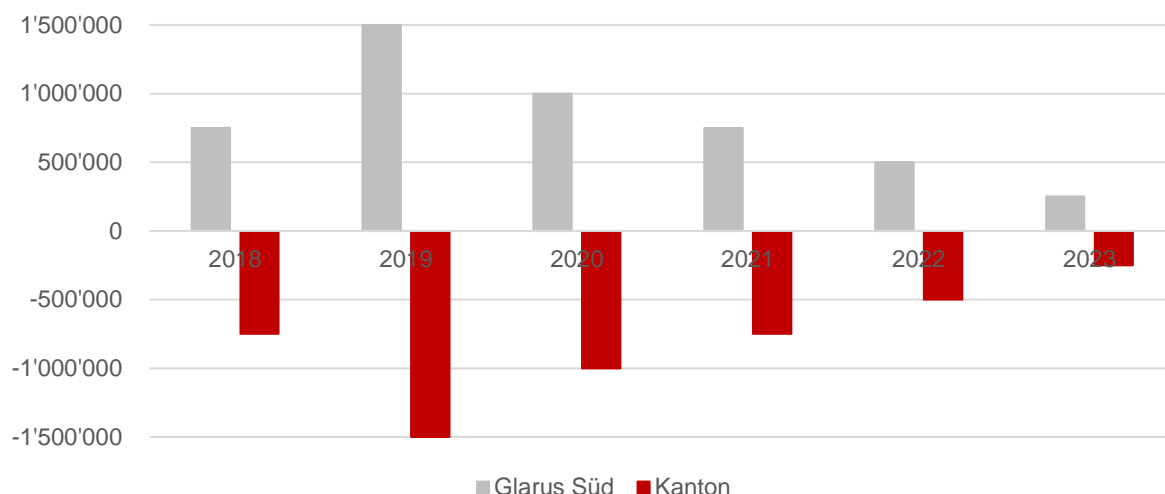


3.4. Temporäre Instrumente

3.4.1. Härteausgleich

Die Gemeinde Glarus Süd erhält vom Kanton während sechs Jahren (2018–2023) einen Härteausgleich von insgesamt 4,75 Millionen Franken. Die Auszahlung des Härteausgleichs erfolgt dabei nicht gleichmässig über die Jahre verteilt, sondern – in Anlehnung an den Härteausgleich des Bundes – im Zeitverlauf abnehmend.

Abbildung 5. Härteausgleich (in Fr.)

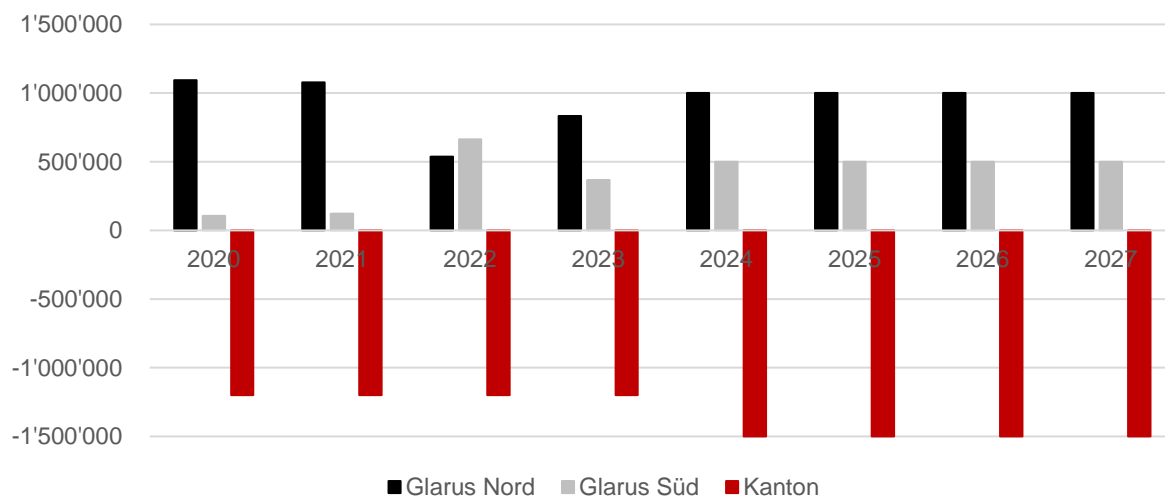


3.4.2. STAF-Ausgleich

Aufgrund der unsicheren Auswirkungen der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) auf die Finanzen von Kanton und Gemeinden erhalten die Gemeinden einen befristeten Ausgleich vom Kanton.

Der Ausgleichsbeitrag beträgt in den Jahren 2020–2023 1,2 Millionen Franken und wird anteilmässig an die ressourcenschwachen Gemeinden verteilt. In den Jahren 2024–2027 beträgt er 1,5 Millionen Franken, wovon die Gemeinde Glarus Nord 1 Million Franken und die Gemeinde Glarus Süd 0,5 Millionen Franken bekommt.

Abbildung 6. STAF-Ausgleich (in Fr.)



3.5. Finanzströme des Finanzausgleichs

Die Zahlungen des Finanzausgleichs haben sich seit 2011 von 1 Million Franken auf insgesamt 5,7 Millionen Franken im Jahr 2024 erhöht. Davon entfallen 21 Prozent auf den Ressourcenausgleich, 53 Prozent auf den Lastenausgleich und 26 Prozent auf die temporären Instrumente. Der Kanton finanziert folglich 79 Prozent der Ausgleichszahlungen und die Gemeinde Glarus die restlichen 21 Prozent. Die Gemeinde Glarus Süd erhält 74 Prozent und die Gemeinde Glarus Nord 26 Prozent dieser Ausgleichszahlungen.

Abbildung 7. Finanzströme Finanzausgleich Total (in Fr.)

